

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 32/06 B

L 16 R 400/04 (Bayerisches LSG)
S 5 RJ 102/04 (SG Landshut)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r sowie die ehrenamtliche Richterin G o v o r u s i c und den ehrenamtlichen Richter Dr. B u r d e n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. November 2005 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.
- 2 Den Antrag des Klägers auf Gewährung dieser Rente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.8.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.1.2004 ab. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht Landshut (SG) mit Gerichtsbescheid vom 23.5.2004 zurückgewiesen. Auf die Berufung des seit 1996 inhaftierten Klägers (Strafvollstreckung in psychiatrischer Unterbringung im BKH S.) hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und sein persönliches Erscheinen angeordnet. Nachdem der Kläger mitgeteilt hatte, in dem Termin nicht erscheinen zu wollen, da er sich nicht vom Krankenhauspersonal zu einer Verhandlung fahren lassen möchte, alle Akten vorlägen und die Erwerbsunfähigkeit erwiesen sei, hat das LSG die Anordnung des persönlichen Erscheinens aufgehoben. Mit weiterem, am 14.11.2005 eingegangenem Schreiben teilte der Kläger dem LSG mit, seine Meinung geändert zu haben und an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen. Gleichzeitig bat er darum, von der Polizei abgeholt zu werden. Mit Schreiben vom 15.11.2005 teilte das LSG dem Kläger mit, dass es ihm freistehe, zum Termin am 30.11.2005 zu erscheinen. Fünf Minuten vor dem Sitzungsbeginn hat der Kläger beim LSG angerufen und noch einmal erklärt, er wolle an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, was ihm wegen der Zwangstherapie jedoch nicht möglich sei. Er wolle Beweise vorlegen und beantrage Vertagung. Mit Urteil vom 30.11.2005 hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung lägen nicht vor. An einer Entscheidung sei der Senat trotz Nichterscheinens des Klägers nicht gehindert gewesen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 4 Die Beschwerde ist teilweise unbegründet, teilweise bereits unzulässig.
- 5 Entgegen der Auffassung des Klägers hat das LSG seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG nicht verletzt. Das Berufungsgericht durfte trotz Abwesenheit des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2005 den Rechtsstreit entscheiden.
- 6 Zwar haben die Beteiligten ein Recht darauf, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen und mit ihren Ausführungen gehört zu werden. Die mündliche Verhandlung dient dem Gedankenaustausch sowie dem Gespräch zwischen Gericht und den Beteiligten zwecks erschöpfender Erörterung des Streitstoffs und ist daher ein wesentliches Mittel, dem in Art 103 Abs 1 Grundgesetz verankerten Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu genügen. Das Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung hat auch ein der Strafvollstreckung unterliegender



Prozessbeteiligter. Denn der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör wird durch den Strafvollzug nicht ausgeschlossen. Dem trägt § 36 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Rechnung, der das Verfahren für die Teilnahme des Strafgefangenen an einem Gerichtstermin regelt (vgl. zu allem BSG, Urteil vom 21.6.1983 - 4 RJ 3/83 - *Juris RdNr 9 f mwN*).

- 7 Das Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bedeutet jedoch nicht, dass das Gericht im Falle des Nichterscheins eines Beteiligten keinesfalls entscheiden darf. Eine Entscheidung ist vielmehr auch bei Abwesenheit eines Beteiligten ohne Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör möglich, wenn dieser in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 110 RdNr 11; BVerwG NVwZ-RR 1995, 549*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminverlegung oder Vertagung vorliegen (vgl. *Leitherer aaO § 111 RdNr 6d*) und diese beantragt wird bzw ein unvertretener Beteiligter wenigstens seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl. *BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11*). Ein erheblicher Grund für die Aufhebung eines Termins und seine Verlegung ist etwa gegeben, wenn ein Strafgefangener trotz aller ihm zumutbaren Bemühungen aus eigener Kraft eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht erreichen kann (vgl. *BSG vom 21.6.1983 - 4 RJ 3/83 - Juris RdNr 13*).
- 8 Nach Vorgabe dieser Kriterien konnte das LSG im Termin vom 30.11.2005 entscheiden. Der Kläger ist ausweislich der Terminsmitteilung vom 7.11.2005 in Verbindung mit der Ladung vom 20.10.2005 darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Ein erheblicher Grund für eine Vertagung des Termins hat nicht vorgelegen. Der Kläger hat nicht alles ihm Zumutbare unternommen, um in der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2005 zu erscheinen. Er hat das in § 36 StVollzG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten.
- 9 Nach dieser Norm kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist, dass er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr besteht. Macht der Anstaltsleiter von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so lässt er den Gefangenen zu dem Termin ausführen, sofern wegen einer Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Nach den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften ist es Sache des Gefangenen, die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin unter Vorlage einer Ladung zu beantragen. Auf den Antrag entscheidet der Anstaltsleiter, ob er dem Gefangenen Ausgang oder Urlaub erteilt oder ihn ausführen lässt (vgl. *BSG aaO RdNr 11*).
- 10 Eine Ladung im Sinne von § 36 StVollzG setzt nicht voraus, dass das Gericht das persönliche Erscheinen des Strafgefangenen zum Termin angeordnet hat. Es reicht vielmehr aus, dass in



der Rechtssache des Strafgefangenen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt und ihm die Terminbestimmung bekannt gegeben worden ist (*im Ergebnis ebenso Arloth/Lückemann, StVollzG, 2004, § 36 RdNr 8*). Dieses Normverständnis gebietet der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, der ein Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unabhängig davon begründet, ob das Prozessgericht ein Erscheinen des Betroffenen für notwendig erachtet. Dementsprechend war entgegen der Rechtsansicht des Klägers die Anordnung seines persönlichen Erscheinens im Termin vom 30.11.2005 nicht erforderlich, um bei der Anstaltsleitung eine Verbringung zum Termin bzw eine Teilnahmegenehmigung erreichen zu können. Einen Antrag nach § 36 StVollzG hätte der Kläger vielmehr allein auf Grund der Terminsmitteilung vom 7.11.2005 stellen können. Dies hat er jedoch nicht getan.

- 11 Der Kläger ist von einer derartigen Antragstellung auch nicht durch ein Verhalten des LSG abgehalten worden. Insbesondere konnte er nicht darauf vertrauen, auf Veranlassung des LSG von der Polizei abgeholt zu werden. Denn das Berufungsgericht hat ihm mit Schreiben vom 15.11.2005 mitgeteilt, dass es ihm freistehe, zum Termin zu erscheinen. Damit hat das Prozessgericht hinreichend deutlich gemacht, dass eine polizeiliche Vorführung gerichtlich nicht veranlasst werden würde. Dass der Kläger dies offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen hat, kann einen Verfahrensverstoß des Gerichts nicht begründen.
- 12 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG rügt, ist seine Beschwerde bereits unzulässig.
- 13 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 14 Der Kläger hat bereits keinen ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag aufgezeigt, den er vor dem LSG gestellt und bis zuletzt aufrecht erhalten habe. Den Antrag auf Beiziehung der Unterlagen aus der septischen Station des N. klinikums N. betreffend seine Operation im Jahre 1980 hat der Kläger nach seinen eigenen Angaben im Verfahren vor dem SG gestellt. Wann und vor welchem Gericht er die Beiziehung der vollständigen Behandlungsunterlagen über seine Operation im Jahre 1991 beantragt hat, ist in der Beschwerdebegründung überhaupt nicht erwähnt. Dasselbe gilt bezüglich der in anderem Zusammenhang erwähnten Unterlagen betreffend die Behandlung im N. klinikum N. im Jahre 1983 sowie die Behandlungen im W. Krankenhaus E. und der Universitätsklinik E. .
- 15 Bei dieser Sachlage sei nur ergänzend darauf hingewiesen, dass nicht erkennbar ist, warum das LSG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, die vorerwähnten Unterlagen beizuziehen. Nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts könnte



der Kläger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur erfüllen, wenn Erwerbsunfähigkeit spätestens im November 1981 eingetreten wäre und bis heute fortbestehen würde. Dabei ist das LSG davon ausgegangen, dass im Zeitraum 1980 bis 1982 auf Grund der durch zwei Unfälle hervorgerufenen Gesundheitsstörungen des linken Beins des Klägers tatsächlich Erwerbsunfähigkeit bestanden haben möge. Nachfolgend sei jedoch eine Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten und der Kläger wieder für leichte Tätigkeiten vollschichtig einsatzfähig gewesen. Dies hat das LSG unter anderem dadurch bestätigt gesehen, dass der Kläger von August 1985 bis Juni 1986 elf Pflichtbeitragsmonate ohne Unterbrechung im Rahmen einer Tätigkeit als LKW-Fahrer zurückgelegt habe, wobei die Höhe der gemeldeten Beiträge für eine vollschichtige Beschäftigung spreche. Endgültige Erwerbsunfähigkeit sei erst im Juli 1988 auf Grund einer sich entwickelnden schweren Persönlichkeitsstörung eingetreten. Keine der vom Kläger erwähnten Unterlagen bezieht sich auf etwaige Behandlungen in den Jahren 1985 und 1986.

16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)